

KARBEN



Geschichte und Gegenwart

Die Geschichte des Freigerichts Kaichen

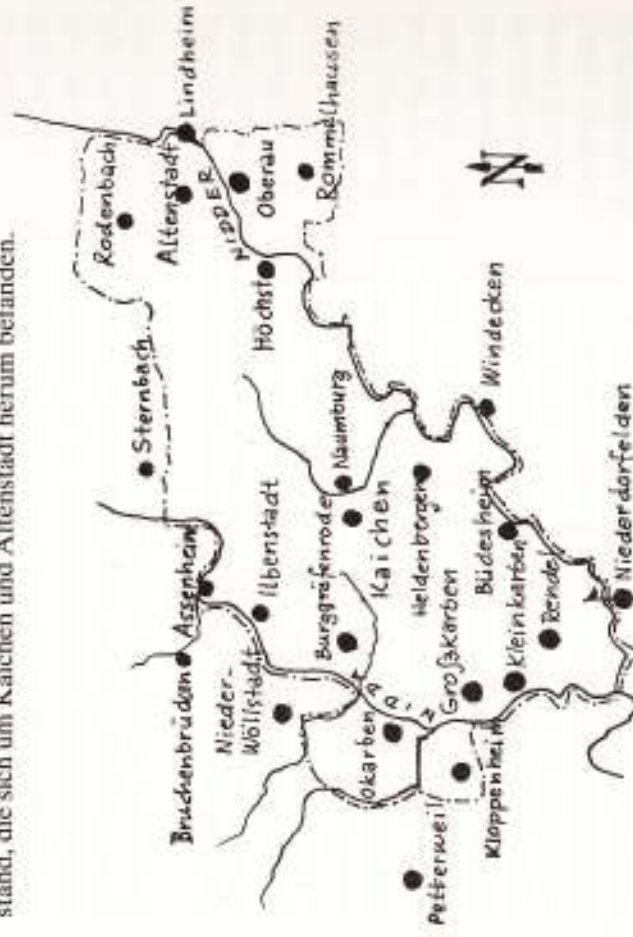
Mit dem Aussterben der Grafen von Nürings, die Inhaber der „Grafschaft Malstatt“ waren (zu Beginn der siebziger Jahre des 12. Jahrhunderts), veränderten sich sehr stark die politischen Strukturen in der Wetterau. Im Norden unserer Landschaft konnten nun die Herren von Münzenberg eine Herrschaft errichten und im Süden der Wetterau entstand die erst 1293 genannte Freigrafschaft Kaichen, südlich davon im Büchertal die Herrschaft der Herren von Buchen und der von Niederdorfelden-Hanau. Bei der Untersuchung der frühen Verwaltungsform des Freigerichts nach dem Aussterben der Nürings, als wohl die Grafschaft Malstatt und die übrigen Reichslehen in der Wetterau an das Reich zurückfielen, sind wir nur auf Vermutungen angewiesen. Die meisten Historiker sehen heute wohl von der Überlegung ab, daß die Grafschaft Malstatt zunächst in den münzenbergischen Herrschaftsbereich eingegliedert wurde. Ebenso steht man mit großer Skepsis der Theorie gegenüber, die nüringischen Ländereien seien der Reichsburg Friedberg zugeordnet worden.

Auch wissen wir nicht aus jener frühen Zeit, welche Dörfer nun alle zu diesem Gericht gehörten, das nur vom König abhängig war und in dem Lehnherren und Bauern zusammen wirkten.

Im Hochmittelalter waren es: Kaichen, Heldenbergen, Büdesheim, Rendel, Klein-Karben, Groß-Karben, Okarben, Hulshofen (ausgegangen Ort zwischen Okarben, Petterweil und Kloppenheim), Kloppenheim, Ilbenstadt, Oberau, Rommelshausen, Helmershausen (Wüstung), Rodenbach, Klein-Altenstadt (Wüstung), außerdem zählten die Burgen (Nieder-)Dorfelden, Assenheim und Höchst an der Nidder dazu. Umstritten ist die Zugehörigkeit von Burggräfenrode und Ilbenstadt, in einem Weistum aus dem 15. Jahrhundert (Stadtarchiv Frankfurt, Kopialbuch Nr. 7) wird es als Zubehör von Groß-Karben und somit zum Freigericht gehörig gezählt.

Nachdem das bei Oberau gelegene Helmershausen ausgegangen war, das Dörfchen Klein-Altenstadt mit der Nachbargemeinde Altenstadt vereinigt und Kloppenheim 1659 an den Deutschen Orden verkauft wurde, gehörten

schließlich nur noch 16 Orte zum Freigericht, das aus zwei großen Teilen bestand, die sich um Kaichen und Altenstadt herum befanden.



Das Freigericht Kaichen zur Stauferzeit (nach Wetterauer Geschichtsbücher, Bd. 12, S. 3)

Bereits in der ersten, mit 1293 datierten Urkunde, die das Freigericht erwähnt, werden insgesamt 12 Schöffen genannt, die mit dem jährlich neu gewählten Obergerichten das urteilsfindende Gericht darstellten.

Viele der als Zeugen genannten Schöffen tragen neben ihrem Eigennamen nur noch die Herkunftsbezeichnung, besitzen also anscheinend noch keinen Familiennamen. So werden Fridericus von Altenstadt, Wigandus von Rodenbach, Fulzo von Heldenbergen, Hermannus von Büdesheim, Cunradus von Rendel, genannt Hebeling, Cunradus von Hülshofen, Wernerus Hultencoph, Ernestus von Kloppenheim, genannt Weileban, Emicho von Okarben, Cunradus Escebechere von Großkarben, Wigandus von Katchen als „scabini“ (= Schöffen) bezeichnet. Ein „Marquardus de Langisdorph“, Schultzeiß in Assenheim, und ein „Heynricus de Ristenhusen“ werden zwar auch unter diesen Schöffen genannt, sind aber nicht zu den Urteilsfindern des Freigerichts zu zählen. Es werden zwar nicht aus allen Orten des Freigerichts Schöffen erwähnt, doch darf man mit Sicherheit annehmen, daß die ungenannten Dörfer bereits zu dieser Zeit dem Gerichtsbezirk angehören.

Interessant ist hier ebenso, daß bereits in der ersten urkundlichen Erwähnung die Struktur des Gerichts klar zu erkennen ist: zwischen Lehnherren und Bauern gibt es keine Standesschranken, beide wirken im Gericht zusammen! Sie unterstehen nur dem König! In der Urkunde von 1293 entscheiden nämlich bäuerliche Schöffen einen Prozeß eines Ritters, was für damaliges Rechtsempfinden recht ungewöhnlich war.

Einen größeren Einblick in die innere Struktur geben uns zwei erhalten gebliebene Weistümer aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Grimm, Weistümer, S. 457–460).

Aus dem ersten Weistum, das im frühen 15. Jahrhundert entstand, geht hervor, daß damals „Keuchen, Heldebergen, Budiusheim, Rendel, kleinen Karben, grossen Karben, Akarben, Hulschhofen, Clopheim, Elwinstad, Aldenstad, Obra, Ramoldehusen, Helmerschhusen, Rodinbach, kleinen Aldenstad“ zum Gericht gehörten. Das rechtsprechende Organ besteht aus dem Obergrefen, der gleichzeitig Vorsitzender ist, und den Dorfgrefen als urteilfindende Schöffen. Der Obergrefe soll dem Ritterstand angehören und wird in jedem Jahr von sieben im Gericht begüterten Lehnherren neu gewählt. Meist stammen diese Lehnherren entweder aus ehemals reichsministerialischen Familien oder gehörten den Patrizierfamilien der wetterauischen Reichsstädte an. In Notfällen müssen sich diese Lehnherren auf Befehl des Obergrefen in Kaichen versammeln.

Neben dem obersten Gericht in Kaichen bestehen auch in den Dörfern des Freigerichts Ortsgerichte, die die niedere Gerichtsbarkeit innehaben. Das Kaicher Gericht ist der Oberhof für diese Dorfgerichte.

Die Dorfgrefen, die gleichzeitig Schöffen in Kaichen sind, werden von den Bauern ihrer Gemeinde jährlich neu gewählt und müssen noch nicht einmal Eigengut im Gericht besitzen, falls sie Güter eines Lehnherren bebauen!

Falls bei der Wahl des Obergrefen nicht genügend Ritter, Rittergenossen oder geistliche Vassallen anwesend sind, können auch hier wieder Bauern im Kreis der sieben Wahlmänner sein. Auch daran ist klar zu erkennen, daß der Adel nicht allein Träger dieses Gerichtes ist.

Das zweite erhalten gebliebene Weistum stammt aus dem Jahre 1439. In ihm werden die Fragen beantwortet, die die Aufbewahrung und Hinrichtung der im Freien Gericht abzuurteilenden Verbrecher betreffen.

Denjenigen, der im Gericht gestohlen oder eine andere Übeltat begangen hat, soll man in den (Burg-)Turm nach Assenheim führen und dort gefangen setzen. Sollte man dies aber in Assenheim verweigern, soll man den Übeltäter in die Burg Friedberg führen.

Der Galgen soll auf dem „Galgenroedt“ bei Kaichen aufgerichtet werden.

Das Holz zum Galgen müssen die beiden im Freigericht gelegenen Propsteien Ilbenstadt und Naumburg aus ihren Wäldern schlagen lassen. Die Ilbenstädter Bauern müssen das benötigte Holz abhauen und es an die Gerichtsstätte bringen, wo die Heldenbergener den Galgen dann errichten sollen. Dafür brauchen die Ilbenstädter und Heldenbergener nicht den „Grefenhafer“, eine Abgabe von Wasser und Weide des Reiches an den Obergrefen, abliefern.

Die von Carben (die Großkarbener Bauern) sollen den Gerichtsknecht halten, „davon sie auch des greffenhafern fry“. Nach dem gefällten Todesurteil soll dieser „Büttel“ den Henker holen und falls kein Henker zu finden ist, soll der Großkarbener Gerichtsknecht selbst die Hinrichtung vornehmen.

Die Rechte des Freigerichts wurden immer wieder von Kaisern und Königen bestätigt. So bestätigte Albrecht I. in einem Privileg die Rechte und sicherte den dem Gericht Zugehörigen diejenigen Rechte und Freiheiten zu, die sie bereits zur Zeit König Rudolfs und seiner Vorgänger erhalten hatten.

Dieser letztgenannte Schutzbrief, datiert auf den 5. Februar 1301, war zwar an die Burgmannen von Friedberg gerichtet, doch läßt sich aus der Urkunde keinerlei Abhängigkeit des Gerichts Kaichen von der Burg Friedberg erkennen. Auch der Schutzbrief Kaiser Heinrich VII. vom 29. Juli 1310, der nochmals die Versicherungen erneuerte, die bereits sein Vorgänger Albrecht I. gegeben hatte, läßt die Autonomie des Freigerichts klar erkennen.

In der Folgezeit war es immer wieder notwendig, die Unabhängigkeit des Gerichts zu verteidigen. Bei diesen Kämpfen waren es vor allem die im Freigericht begüterten Friedberger Burgmannen, die sich durch ihre Einsatzkraft auszeichneten und allen anderen vorausstanden.

Infolge des benötigten Schutzes geriet die Grafschaft Kaichen immer mehr in die Abhängigkeit der Burg. Ende des Mittelalters im Jahre 1445 erwarb die Burg im Freigericht Kaichen die Landeshoheit, rechtlich als Lehen 1475.

1475 nämlich erhielt der Friedberger Burggraf das Recht, in den Dörfern der Grafschaft Kaichen eine Viehsteuer zu erheben. Außerdem erhielt der Burg-

graf auch das maßgebliche Recht, im Freigericht jährlich die Steuer und Beede einzunehmen.

Seit 1534 mußten die einst auf ihre Freiheiten so stolzen Bauern der Grafenschaft Kaichen dem Burggrafen den Huldigungseid leisten. Was man einst mit allen Mitteln verhindern wollte, war nun doch eingetreten: ein Territorialherr hatte das „Freigericht“ in seinen Besitz eingegliedert.

Bald war eine Zeit von 200 Jahren der Unterdrückung bäuerlicher Freiheiten im Gericht Kaichen vergangen, als sich endlich einige Einwohner von Groß- und Klein-Karben, Okarben und Burggräfenrode 1719 darüber Gedanken machten und es zu einer Art Aufstand kam.

Jedoch ein Beschluß des Reichshofrates in Wien vom 17. Juli 1719 erklärte, daß „die Bewohner der Dorfschaften Klein-, Groß-Karben und Burggräfenrode unweigerlich unter der Botmäßigkeit der kaiserlichen Burg Friedberg stünden, ihr Gehorsam zu leisten hätten und sich nicht unterstehen sollten, neue Streitigkeiten anzufangen.“ Die damals wegen der Forderungen der Bauern nach Wien gereisten Konrad Kappes und Joh. Michel, sowie Johann Dietrich von Okarben mußten „innerhalb dreier Tage die Stadt . . . verlassen.“ Den Bewohnern der vier Dörfer aber wurde befohlen, „sich aller Thätlichkeiten wider die kaiserliche Miliz zu enthalten, sofort auseinander zu gehen und den Exequieren sich in keiner Weise zu widersetzen“. (Exequier = Vollstrecker der kaiserlichen Befehle). Das ehemalige Freigericht Kaichen kam schließlich zusammen mit der Burg Friedberg durch die Rheinische Bundesakte von 1806 an Hessen-Darmstadt.

Literatur:

- Demandt, K. E.: Geschichte des Landes Hessen, Kassel und Basel 1959, S. 329, 333, 347, 356, 365.
Demandt, K. E.: Geschichte des Landes Hessen, 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Kassel und Basel 1972, S. 102, 444, 446, 450, 470f., 482.
Grimm, Jakob: Weibthümer III., Göttingen 1840, Neuaufgabe Darmstadt 1957, S. 457–460.
Günzert, W.: Freigericht Kaichen, in: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands Bd. 4, 2. überarbeitete Aufl., Stuttgart 1967, S. 248f.
Knöpp, F.: Das Kreisgebiet im Gang der Geschichte, in: Milius, der Hess. Landkreis Friedberg, Aalen 1966, S. 184ff.

Kropat, W. A.: Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolinger- bis zur Stauferzeit, in: Wetterauer Gesch.bl. 13, Friedberg 1964, S. 48, 93, 97, 98, 100, 101, 107, 108, 158, 179, 180, 187, 191.

Schwind, F.: Die Landvogtei in der Wetterau, in: Schriften des Hess. Landesamtes für geschichtl. Landeskunde Bd. 35, Marburg 1972, S. 35, 61–66, 81, 165.

Thudichum, F.: Geschichte des Freien Gerichts Kaichen in der Wetterau, Gießen 1857.
Walter, H.: Rendel im Lichte der Geschichte, in: Heimatbuch Rendel, Friedberg 1956, S. 54ff.